

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 17. April 2015

Nummer 4 | Woche 16



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Absicht der Teileinziehung der Gemeindestraße Werbiger Straße im Ortsteil Benken (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i. d. g. F.)..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Gebührensatzung der Gemeinde Golzow Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“ 1. Teiländerung der Stadt Brück Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkwalde zum 01.01.2010..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 10
- Satzung über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Gemeinde Borkheide..... Seite 12
- Bekanntmachung – Entwurf Bebauungsplan „Windpark Golzow“ 1. Änderung – Gemeinde Golzow Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB Seite 13
- Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten..... Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niemegk Seite 16
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk..... Seite 16
- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planetal
 - Bekanntmachungsanordnung Seite 17
 - Beschluss Seite 17
 - Eröffnungsbilanz Seite 18
- Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachungsanordnung..... Seite 19

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Absicht der Teileinziehung der Gemeindestraße Werbiger Straße im Ortsteil Benken
(Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i.d.g.F.)**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gibt als Straßenbaulastträger aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) i.d.g.F. die Absicht der Teileinziehung nachfolgend aufgeführter Straße bekannt:

**Werbiger Straße im Ortsteil Benken
(siehe Anlage Flurkartenauszug)**

Mit der Teileinziehung erlischt für die betreffende Straße der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von mehr als 7,5 t. Die Zufahrt soll bis zu den Wohngrundstücken Werbiger Straße 1–9 sowie für den Linienverkehr frei bleiben. Im Übrigen bleiben die Eigenschaften als öffentliche Straße, die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die von der beabsichtigten Teileinziehung betroffene Straße verläuft über nachfolgend aufgeführte Flurstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark befinden:

- Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstück 56;
- Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstück 139.

Begründung

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) i.d.g.F. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die Teileinziehung dient dem öffentlichen Interesse

- zur Minderung der vom Verkehr ausgehenden Beeinträchtigungen Lärm, Erschütterungen und Abgase sowie

- zur Optimierung des langfristig zu leistenden Aufwandes des Straßenbaulastträgers für den Bau und die Unterhaltung der Straße.

Eine vordringliche Notwendigkeit zur Benutzung der Straße, die über den Umfang der beabsichtigten Teileinziehung hinausgeht, ist derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht vorhanden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den durch die Teileinziehung bewirkten Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße ersichtlich ist, liegt drei Monate nach dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark Zimmer 12, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark aus:

Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr

Einwendungen zur beabsichtigten Teileinziehung können in der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark vorgebracht werden.

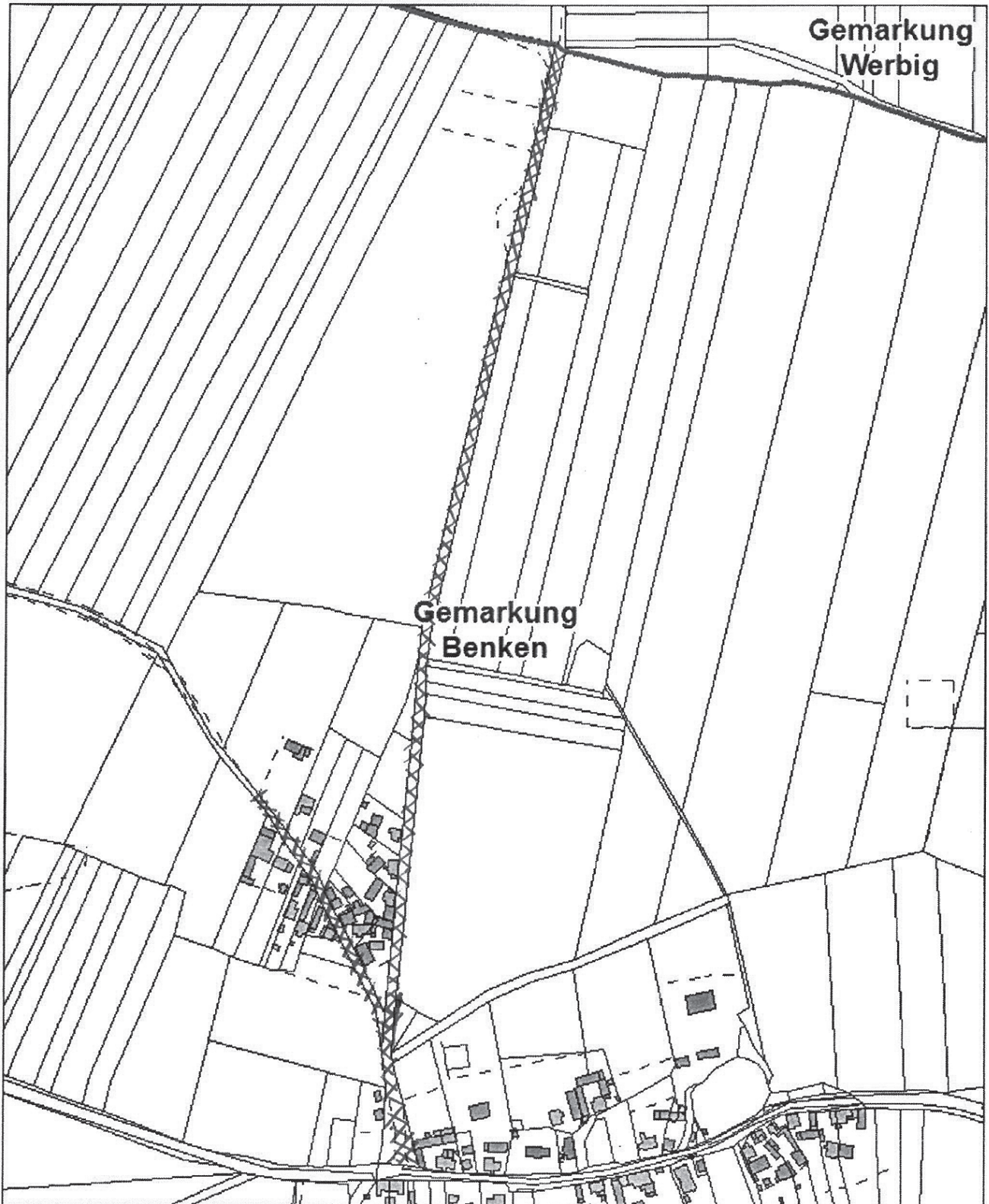
Wiesenburg/Mark, den 31.3.2015



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



XXXXXX von der Teileinziehung betroffene Abschnitte

**Übersichtsplan
zur Teileinziehung der
Werbiger Straße in Benken**

Daten aus zug

Ers tellt für Maßstab 1:4.690



Ers teller ohne

Ers tellungs datum 09.03.2015



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Gebührensatzung der Gemeinde Golzow

Auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, Nr. 32 und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/2005 S. 170) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Golzow für die Nutzung der Festwiese neben dem Gebäude Alte Brennerei, Belziger Str. 36 in Golzow durch Dritte folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Festwiese an der Alten Brennerei, Belziger Str. 36 in Golzow durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind spätestens 1 Tag vor Benutzung fällig.

§ 2 Entgelte

- (1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht:
 - a.) für alle privaten Nutzer 100,00 € pro Tag
für jeden weiteren Tag 50,00 €
 - b.) für Vereine 50,00 €
- (2) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht:
 - a.) für alle Veranstaltungen 150,00 € pro Tag
für jeden weiteren Tag 75,00 €
- (3) Gebührenfreie Benutzung des Geländes der Brennerei
 - a.) für das traditionelle Maibaumaufstellen durch die Freiwillige Feuerwehr Golzow

- b.) für das Dorffest (Golzow-Tag), sofern er durch einen Verein ohne Gewinnerzielung durchgeführt wird.
- (4) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind in den genannten Gebührensätzen enthalten.
- (5) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

§ 3 Verantwortlichkeit

Die Anmeldung und Abrechnung der Veranstaltungen erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung. Ansprechpartner ist das Ordnungsamt, der FB III Bauen und Ordnung des Amtes Brück.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Brück, den 24. Februar 2015



Christian Großmann
Amtdirektor
Amt Brück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 10.02.2015 beschlossene Gebührensatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 24. Februar 2015

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“
1. Teiländerung der Stadt Brück

Die am 11.12.2014 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“ 1. Teiländerung wurde mit Schreiben vom 10.03.2015, Az: 02/15 durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht genehmigt.
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Form-

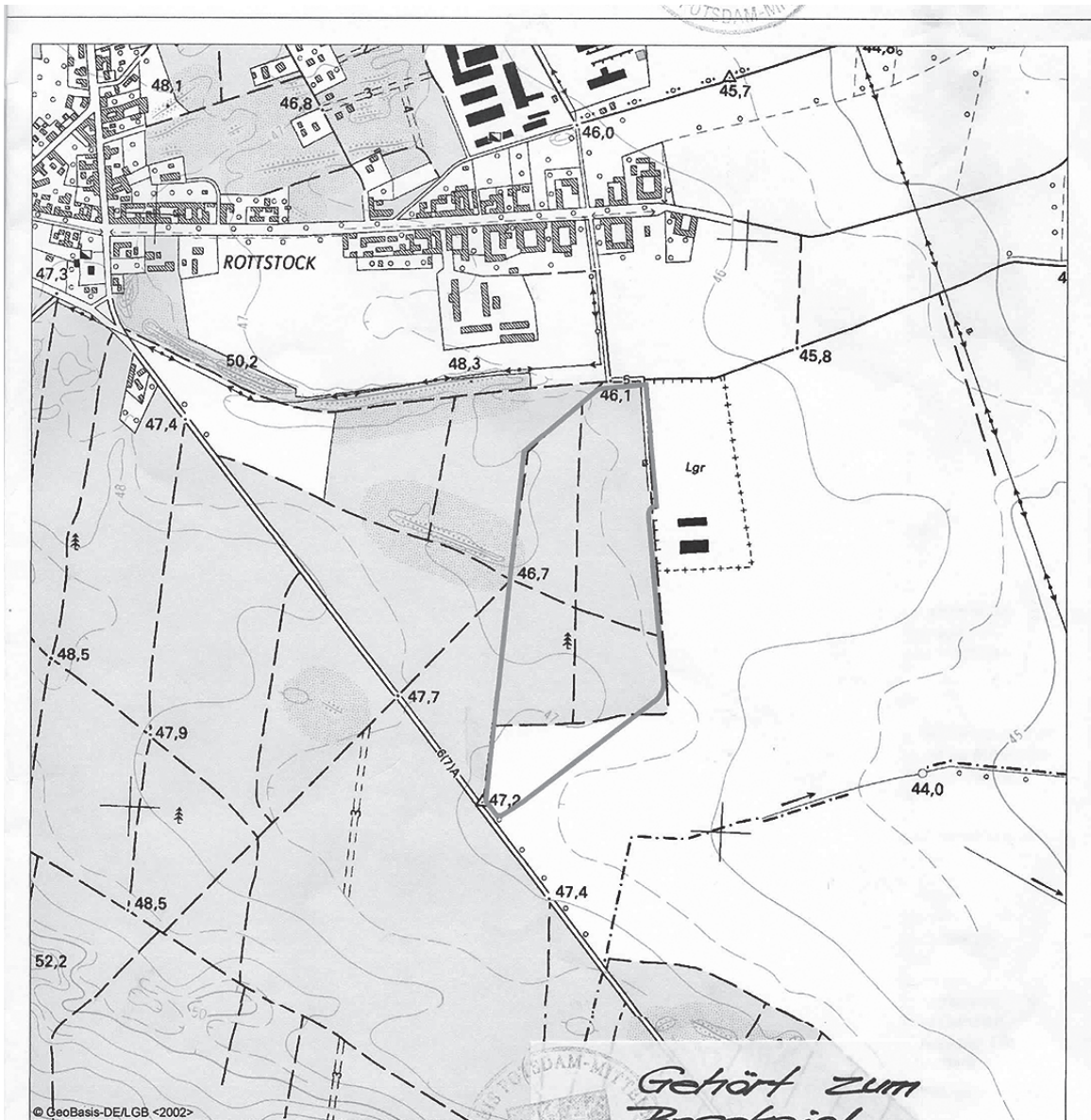
vorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 16. März 2015



Großmann
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



© GeoBasis-DE/LGB <2002>

Übersichtsplan M 1 : 10.000



Gehört zum
Bescheid
vom 10.03.2015.
Förster

Auftraggeber
Stadt Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück
fon (0 33 84 4) 620 fax (0 33 84 4) 62 11 9

Verfasser
büro.knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner
fon (0 33 62) 8 83 61-0 fax (0 33 62) 8 83 61-59

12-052_B
Auftragsnummer
gezeichnet Phi

Kno/Phi
Bearbeiter
geprüft



1. Teiländerung Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Brück-Rottstock"

Satzung
- Original -

Maßstab 1:1.000
Plattdatei ("pl") satzung
Plangröße in cm 82,0 x 80,4
Datum 11. DEZ. 2014
Blatt-Nr. 1



Fassung v. 2.10.2014

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung Brück am 11.12.2014 beschlossene und am 10.03.2015 genehmigte Satzung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

**Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück
(Stichtag 31.12.2014)**

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 09.02.2015 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2014) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

20. April bis 22. Mai 2015

im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

montags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle auch telefonisch unter 03328 318-314 oder -323 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 - 18.00 Uhr.

Brück, den 17. März 2015

Großmann
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkwalde zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2015 mit Beschluss-Nr. Bw-20-54/15 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkwalde zum 01.01.2010.

Brück, den 17.03.2015

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Eröffnungsbilanz 2010
Gemeinde Borkwalde

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
1. Anlagevermögen	4.488.471,54	1. Eigenkapital	2.413.692,40
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1. Basis Reinvermögen	1.726.244,71
1.2. Sachanlagevermögen	3.080.510,18	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	687.447,69
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.144,60	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	687.447,69
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.571.527,47	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.375.625,11	1.3. Sonderrücklage	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	9.109,04	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.574,84		
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.528,12	2. Sonderposten	2.120.978,52
1.3. Finanzanlagevermögen	1.407.961,36	2.1. Sonderposten aus Zuweisungenn der öffentlichen Hand	1.629.264,51
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	113.338,88
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.037,94	2.3. Sonstige Sonderposten	377.951,25
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.340.397,46	2.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	423,88
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	15.753,29	3. Rückstellungen	79.800,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.3.6. Ausleihungen	38.772,67	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	38.772,67	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	79.800,00
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00	4. Verbindlichkeiten	662.889,67
1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.1. Anleihen	0,00
2. Umlaufvermögen	799.372,16	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	615.868,25
2.1. Vorräte	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.549,66
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	111.924,47	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.566,24
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	39.648,87	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1.1 Gebühren	3.043,69	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.2 Beiträge	47.806,25	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-32.339,84	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.4 Steuern	44.761,54	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	39.905,52
2.2.1.5 Transferleistungen	162,00		
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.500,22	5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.483,11
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-43.284,99		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	40.102,85	BILANZSUMME PASSIVA	5.287.843,70
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	11.157,37		
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	29.988,76		
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-1.043,28		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	32.172,75		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	687.447,69		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
BILANZSUMME AKTIVA	5.287.843,70		

Brück, den 17.03.2015

Großmann
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 25.02.2015 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkwalde zum 01.01.2010 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 17.03.2015

Großmann
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.138.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.286.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.034.700,00 €
Auszahlungen auf	2.323.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.913.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.145.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 17.03.2015



Christian Großmann
Amtdirektor


Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 17.03.2015



Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Gemeinde Borkheide

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Gemeinde Borkheide beschlossen.

§ 1 Zweck

Der Kunst- und Kulturpreis der Gemeinde Borkheide dient der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Borkheide. Mit dem Preis sollen Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und der Kultur in der Gemeinde gefördert und anerkannt werden.

§ 2 Turnus

Die Preisverleihung erfolgt jährlich.

§ 3 Verantwortlichkeit der Durchführung

- 1) Die Verantwortung für die Auswahl des Preisträgers obliegt einer 3-köpfigen Jury. Die Mitglieder der Jury werden von der Gemeindevertretung für eine Wahlperiode der Gemeindevertretung berufen. Das Vorschlagsrecht haben die Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung. Ein Jurymitglied soll Mitglied der Gemeindevertretung sein.
- 2) Die Berufung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung.
- 3) Zum Mitglied in der Jury darf jeder Bürger der Gemeinde Borkheide ernannt werden.
- 4) Die Beschlüsse der Jury bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Die Jury berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen. Die Jury informiert die Gemeindevertretung und den amtierenden Bürgermeister über die getroffene Entscheidung zur Vergabe des Kunst- und Kulturpreises der Gemeinde Borkheide mit schriftlicher Begründung.

§ 4 Bewerbung

- 1) Vorschläge können bis zum 31. März des Auszeichnungsjahres eingereicht werden.
- 2) Die Bewerbung/Nominierung erfolgt formlos mit ausführlicher Begründung.
- 3) Die Bewerbungsunterlagen werden entweder beim Bürgermeister oder dem Amtsdirektor eingereicht.

§ 5 Vergabekriterien

- 1) Der Preis richtet sich an Menschen, die in Borkheide wohnhaft sind oder anderweitig in starkem Bezug zu Borkheide stehen sowie kulturell bzw. künstlerisch aktiv sind oder die Bekanntheit Borkheides auf dem Gebiet der Kunst und Kultur aktiv fördern.
- 2) Gewürdigt werden Arbeiten in allen Arten der Kunst, sonstige kreative Arbeiten, durchgeführte Projekte oder Aktionen im Ort, die aus dem kulturellen Leben entstehen oder es bereichern.
- 3) Der Preis wird in Anerkennung der künstlerisch und oder kulturellen Arbeit, an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Institutionen vergeben.
- 4) Das Wirken der Preisträger darf dem gemeinschaftlichen, toleranten und friedfertigen Zusammenleben in Borkheide nicht entgegenstehen.
- 5) Die oder der Preisträger erklären sich mit der Bewerbung bereit, ihre Arbeiten für einen Zeitraum und nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten der Öffentlichkeit in Borkheide kostenfrei darzubieten.
- 6) Amtierende Jurymitglieder sind als Preisträger ausgeschlossen.

§ 6 Vergabe

- 1) Der Kunst- und Kulturpreis der Gemeinde Borkheide besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 350,-Euro.
- 2) Die Preisverleihung findet jährlich zur Feierlichkeit der Maibaumaufstellung statt.
- 3) Ein abweichender Zeitpunkt der Verleihung kann von der Jury vorgeschlagen werden. Er bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Gemeinde Borkheide tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 19. März 2015


Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 5.3.2015 beschlossene Satzung des Kunst- und Kulturpreises der Gemeinde Borkheide wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß dem „Flämingboten“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19.3.2015

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung**Entwurf Bebauungsplan „Windpark Golzow“ 1. Änderung – Gemeinde Golzow****Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in öffentlicher Sitzung vom 24.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Golzow“ 1. Änderung in der Fassung vom März 2015 gebilligt und beschlossen, den Planentwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Das Plangebiet zur 1. Änderung umfasst das Flurstück 2 in der Flur 1 der Gemarkung Pernitz. Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt nebst seiner Begründung mit Umweltbericht einschließlich umweltbezogener Stellungnahmen in der Zeit vom

27.04.2015 bis 29.05.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für das Plangebiet sind mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan, den umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die faunistischen Untersuchungen für Fledermäuse sowie Brut- und Rastvögel für den Windpark Golzow sowie die Kartierungsberichte und Nachkartierungen Avifauna, Zauneidechse sowie Horst- und Höhlenbäume, der FFH-Vorprüfung für die UVP zum Windpark Golzow dem FNP der Gemeinde Golzow und dem Landschaftsrahmenplan verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Aussagen zum Schutz der umliegenden Wohnnutzung (Einhaltung von Mindestabständen, Schallimmissionen, optische Bedrängwirkung, Schattenwurf)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Darstellung der Untersuchungsergebnisse für Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Horst- und Höhlenbäume,
- FFH-Vorprüfung
- Einschätzung der Auswirkungen auf die betroffenen Arten (Störwirkungen, Lebensraumverluste) sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen
- Biotopbeschreibung und -bewertung (Vegetation, Wald), ausgelöste Eingriffe, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatz für Wald nach Forstrecht);

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- Aussagen zu den Bodenfunktionen (Filter- und Pufferfunktion, anthropogene Einflüsse, Bewertung für den Naturhaushalt)
- Aussagen zur Grundwasserneubildung und -dynamik,
- Ausgelöste Eingriffe, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Auswirkungen auf das lokale Klima und die lufthygienische Situation im Plangebiet;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Landschaftsbildbewertung
- Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Ausgelöste Eingriffe, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur und Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind nicht betroffen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brück, den 26.03.2015

Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

BEBAUUNGSPLAN WINDPARK GOLZOW 1.ÄNDERUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

30 Sondergebiet
Zweckbestimmung

GR zulässige Grundfläche baulicher Anlagen, 480

h maximale Höhe WKA, 210 m

BAUGRENZEN
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
pflanzliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Zulässt WKA

WALDFLÄCHEN
Waldfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Das Sondergebiet mit der Bezeichnung SO Windkraftnutzung dient der Errichtung einer Windkraftanlage. Zulässig sind:

- Errichtungs- und Arbeitsflächen,
- Montage- und Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Schaltanlagen, etc.)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2. Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte Grundfläche im Sondergebiet entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die für Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage dauerhaft benötigten Montage- und Arbeitsfläche um bis zu 1.300 m² überschritten werden.

3. Die maximal zulässige Höhe der Windkraftanlage (h) beträgt 210 m, gemessen vom bestimmten Bezugspunkt (65 m ü.NHN) bis zur oberen Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes. Der maximal zulässige Rotordurchmesser beträgt 126 m. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 19 BauNVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

4. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die vom Rotorblatt überstrichene Fläche ist zulässig.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

5. Stellflächen und Zufahrten sind ausschließlich mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen zu versehen.

HINWEISE

Archäologische Bodendenkmale, z.B. Stehsetzungen, Mauerwerk, Ervorräumungen, Pflanzlöcher oder Böhlen, die bei den Bauarbeiten entdeckt werden, sind unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Denkmalfpflege und Archäologie zu melden (§ 19 Abs. 1 und 2 BldgSchG). Die Fundstätte ist für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§ 19 Abs. 3 BldgSchG). Die Fundstätte ist zu sichern und abzuriegeln (§ 19 Abs. 4 und § 20 BldgSchG).

Kennzeichnung des Planungsbereichs ist keine konkrete Maßnahme. Die Kennzeichnung des Planungsbereichs von Erschließungs- und Teilsbauarbeiten kann potentiell gefährden werden, sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu sichern und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu benachrichtigen.

SATZUNG

der Gemeinde Golzow über den Bebauungsplan "Windpark Golzow" 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow am 17. März 2015 der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, für das Bebauungsplangebiet der Gemeinde Golzow erlassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (BGBl. I S. 1946)


Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991 S. 89)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 17. September 2008 (GVBl. I, Nr. 14, S. 228) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - BgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03)

LAGE



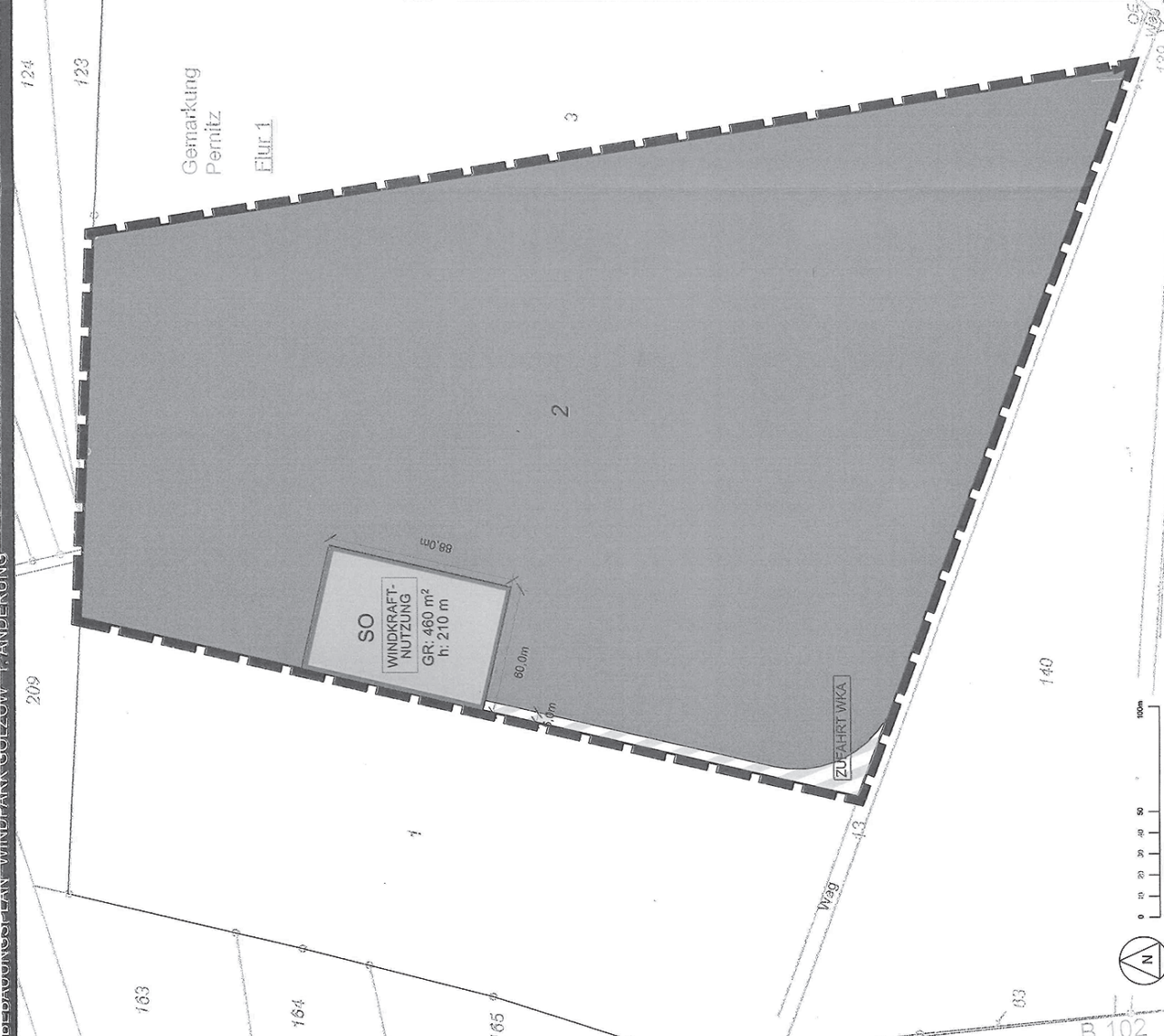
Gemeinde Golzow
Bebauungsplan "Windpark Golzow"
1. Änderung

Maßstab 1:2.000

Entwurf März 2015
STAND: 05.03.2015

STROT - LAND - FLUSS
Broschüre für Städtebau und Stadtplanung

STEIN WALLMANN
Landschaftsarchitekten BDA



Gemarkung Pernitz Flur 1

SO WINDKRAFT-NUTZUNG
GR: 480 m²
h: 210 m

ZUFABRT WKA

100m

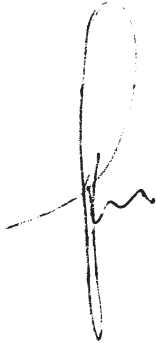
N

B 102

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung Golzow am 24.03.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Golzow“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor

**Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten
(gemäß § 12 Bodenschätzungsgesetz)**

In der/den Gemeinde/n

Baitz, Brück, Trebitz, Cammer, Freienthal und Damelang

ist aufgrund verschiedener Veränderungen eine Überprüfung der Bodenschätzung bzw. eine Nachschätzung erforderlich.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom Oktober 1934 sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes durchzuführen.

Die Arbeiten werden am 01.04.2015 beginnen.

Gemäß § 15 des oben genannten Gesetzes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z.B. Aufgrabungen, zuzulassen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Potsdam, den 10.03.2015

gez. Ohliger
Vorsteher des Finanzamtes Potsdam

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Niemegk

Aufgrund § 4 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 10.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Niemegk, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2012, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 09. 11.2012, Nr. 11/2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

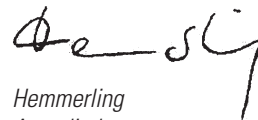
§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe „c“ wird der Wortlaut „Jugendrat“ durch den Wortlaut „Einwohnersprecher“ ersetzt.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 27.03.2015

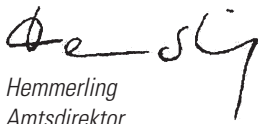


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Niemegk vom 10.03.2015 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 27.03.2015



Hemmerling
Amtdirektor

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk

Aufgrund § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 10.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2012, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 10. August 2012, Nr. 08/2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Entschädigungssatzung wird um den § 6a ergänzt:


§ 6a Aufwandsentschädigung für Einwohnersprecher

Der Einwohnersprecher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 27.03.2015



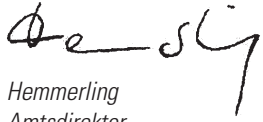
Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Niemegk vom 10.03.2015 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 27.03.2015



Hemmerling
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung
zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planetal zum 01.01.2009**

Die Gemeinde Planetal hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planetal zum 01.01.2009 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.03.2015 beschlossen und wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 02. April 2015



Hemmerling
Amtdirektor

Gemeindevertretung Planetal

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 3. Sitzung am 25.03.2015 den folgenden Beschluss Nr. 21/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung Planetal beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planetal mit den gesetzlich geforderten Anlagen zum Stichtag 01.01.2009.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmenzahl:	9
Anwesende Stimmenzahl:	8
JA:	8
NEIN:	–
Enthaltung:	–

Niemegk, 25.03.2015



Commichau
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Eröffnungsbilanz Gemeinde Planetal zum 01. Januar 2009

AKTIVA			PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.2 Sachanlagevermögen			1.1 Basis-Reinvermögen	196.838,32
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	83.171,76		1.2 Rücklagen aus Überschüssen	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	992.049,25		1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	335.966,75
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	677.838,24		2. Sonderposten	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1,00		2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.395.203,82
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	925,10	1.753.985,35	2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	10.857,56
1.3 Finanzanlagevermögen			2.3 Sonstige Sonderposten	4.814,00
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	3,00		4. Verbindlichkeiten	
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	31.542,64	31.545,64	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	229.845,08
Übertrag		1.785.530,99	4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.326,78
			4.12 Sonstige Verbindlichkeiten	2.684,56
			Übertrag	2.181.536,87

AKTIVA			PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag		1.785.530,99	Übertrag	2.181.536,87
2. Umlaufvermögen				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen				
2.2.1.1 Gebühren	700,93			
2.2.1.4 Steuern	35.317,24			
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.012,88	51.031,05		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	50,00			
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	7.064,08	7.114,08		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		1.894,00		
Übertrag		1.845.570,12	Übertrag	2.181.536,87

AKTIVA			PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag		1.845.570,12	Übertrag	2.181.536,87
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		335.966,75		
Übertrag		2.181.536,87		2.181.536,87

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.272.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.251.300 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.379.800 EUR
Auszahlungen auf	2.525.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.254.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.091.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	371.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Niemeck, den 02. April 2015


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

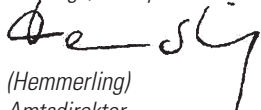
Die vorstehende im Amtsausschuss am 30.03.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote" bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 02. April 2015


(Hemmerling)
Amtsdirektor